

So wird auferste Pflichterfüllung von Allen verlangt!



Rein Feind im Land, Auf- Herz und Hand! Die deutsche Presse aller Parteien mahnt das deutsche Volk zur Zeichnungspflicht!

Halle und Umgegend.

Salle, den 6. Oktober 1917.

Amtlicher Teil.

Verordnung über die Besetzung von 8. bis 14. Oktober.

Auf Grund der §§ 47 und 49 der Verordnung des Bundesrats vom 26. Juni 1916 (R.G.B. S. 560), der Verordnung über die Preisprüfungsstellen und die Preisverordnungen, endlich gemäß der Verordnung des Magistrats vom 15. Sept. 1916 wird für den Stadtbezirk Halle folgendes angeordnet:

In der Woche vom 8. bis 14. Oktober dürfen von Montag, den 8. Oktober, an auf den Abschnitten 10 der (roten) Kartoffelfarte fünf Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden. Außerdem können auf den Abschnitten 11 der roten Kartoffelfarte drei Pfund Kartoffeln getauft werden. Diese drei Pfund sollen den Haushaltungen als Reserve für den Fall dienen, daß durch unglückliche Witterungsverhältnisse eine Störung in der Zufuhr von Kartoffeln eintreten sollte. Die Verkäufer haben beim Verkauf von 5 Pfund Kartoffeln den Abschnitt 10, beim Verkauf von 8 Pfund Kartoffeln die Abschnitte 10 und 11 von der Kartoffelfarte abzutrennen und den erfolgten Verkauf in deutlich lesbare, unverwischbare Schrift im Lebensmittelschein ersichtlich zu machen. Von der Kartoffelfarte bereits abgetrennte Abschnitte 10 und 11 sind unzulässig und dürfen zum Einkauf nicht verwendet werden. Verkäufer, die auf abgetrennte Abschnitte Ware abgeben, oder den Verkauf nicht in der vorgeschriebenen Weise im Lebensmittelschein anmerken, haben außer strafgerichtlicher Verfolgung die Entziehung der Befugnis zum Kartoffelverkauf zu gewärtigen.

Anstalten, Lazarette u. dgl. haben keinen Anspruch auf die zur Reserve abgegebenen drei Pfund Kartoffeln.

An Schwer- und Schwerarbeiter dürfen auf den Abschnitten 10 der graublauen und graugrünen Kartoffelfarte fünf Pfund Kartoffeln abgegeben werden. Der Verkauf darf auch gegen die von der Karte bereits abgetrennten Abschnitte erfolgen, auf denen in blauer bzw. grüner Farbe die Zahl und die Woche (8.—14. 10.), für welche der Abschnitt gilt, ersichtlich gemacht ist.

Die Verkäufer haben die Abschnitte der Karten zu sammeln und am Montag, den 15. Oktober, gebündelt dem Stadt-Ernährungsamt vorzulegen.

In der Woche vom 8. bis 14. Oktober gelangen außerdem noch zur Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung ein vierter Pfund Hüterjodolen, 1 Pfund Zwiebeln.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung, die mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit tritt, werden nach § 16 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 bzw. nach § 17 der Verordnung über die Preisprüfungsstellen bestraft.

50 Gramm Butter.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 8. bis 14. Oktober 1917 (64. Woche) folgendermaßen geregelt:

Es müssen auf den Kopf der Bevölkerung 50 Gramm die Menge, welche an die einzelnen Haushalte abgegeben werden darf, bestimmt sich nach der Zahl der Angehörigen des Haushalts, die sich aus der Fettkarte ergibt. Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 9. Oktober. Er erfolgt auf Grund des für die 64. Woche gültigen Abschnitts der Fettkarte in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenliste eingetragen worden sind.

Der Verkäufer hat beim Verkauf den Abschnitt der 64. Woche der Fettkarte abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste anzumerken. Die abgetrennten Abschnitte sind gebündelt dem Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22 III, Zimmer 42, am Montag, den 15. Oktober, abzugeben. Militär-Urlauber erhalten die Butter auf Grund von Butterbescheinigungen nur auf dem städtischen Markt, (Talamtschule).

250 Gramm Schlachtviehfleisch.

Die Verbrauchsmenge an Schlachtviehfleisch, die in der Woche vom 8. bis 14. d. M. bei den Fleischern auf Grund der Reichsfleischkarte entnommen werden darf, wird auf

250 Gramm

festgesetzt. Von den für diese Woche geltenden Fleischmarken können die gesamten Abnehmer zum Bezug von Schlachtviehfleisch bei den Fleischern oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachtviehfleisch in den Gult-, Eßgut- und Speisewerkstätten um verwendet werden. Auf jede der 10 bzw. 5 Fleischmarken dürfen 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingemachten Knochen oder 20 Gramm ohne Knochen entnommen werden.

Obstverkauf in der Talamtschule.

Der Verkauf des Obst überwiegenen Obstes wird am Montag, den 8. Oktober 1917, in der Talamtschule fortgesetzt.

Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelscheine 1—3500 vormittags von 8—12 Uhr und die Nummern 3501—7000 nachmittags von 2—6 Uhr.

Abgegeben werden auf den Kopf eines Haushalts 2 Pfd. Äpfel. Darunter nicht zu bestimmen ist, zu welchem Preise diese abgegeben werden können, werden die Preise auf der Tafel in der Talamtschule vermerkt.

Bekanntmachung.

Von der Preiscommission der Provinz Sachsen sind der Gruppe I der Äpfel (Erzeugerhöchstpreis 40 Mark für den Zentner) neu zugewiesen: Äpfeln, Pipping, Baumgarten, Arneis, Grosse Arneis, Grosse Reinecke, Goldschädel, Jungfernapfel; des ferneren der Gruppe I der Birnen (Erzeugerhöchstpreis 35 Mark): Napoleons Butterbirne, Grumböwer Birnen, Le Pfeffer.

Auch bei diesen neu hinzugekommenen Obstsorten der Gruppe I müssen die Früchte nach Größe und Beschaffenheit als Gebolbt anzufragen sein; sonst fallen sie unter die Preise der Gruppen II und III.

Magdeburg, den 26. September 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Halle, den 6. Oktober 1917. Der Magistrat.

Verordnung über Milchlieferungen.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. Oktober 1916 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch wird für den Stadtbezirk Halle folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für ein Liter Vollmilch darf im Kleinhandel bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher 46 Pfg. für ein Liter Magermilch 24 Pfg. nicht überschreiten. Der Preis versteht sich für die Abgabe ab Laden, Wagen oder an das Haus.

§ 2. Im Großhandel (Abgabe an Kleinhandler) darf der Preis bis 30. April 1918 gemäß Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 25. September 1916 frei Bahnwagen oder Abendstelle für das Liter Vollmilch nicht mehr als 34 Pfg. für das Liter Magermilch nicht mehr als 17 Pfg. betragen. Für molkereimäßig behandelte Vollmilch erhöht sich der Preis pro Liter auf 30 Pfg.

§ 3. Für Teile von Litern gelten diese Preise entsprechend mit der Maßgabe, daß Bruchteile von Pfennigen nach unten abgerundet werden müssen, so daß der Preis für ¼ Liter Vollmilch den Betrag von 11 Pfg. der Preis von ¼ Liter den Betrag von 34 Pfg. nicht überschreiten darf. Milch an einen Verbraucher gegen mehrere Karten Milch

abgegeben, so ist für die Preisberechnung die abgegebene Milchmenge nicht als Einheit anzusehen; es darf auch in diesem Falle die gegen den Abschnitt einer ¼ Liter-Karte abgegebene Milchmenge nicht höher als mit 11 Pfg., die gegen den Abschnitt einer ¼ Liter-Karte abgegebene Milch nicht höher als mit 34 Pfg. berechnet werden. Wer gegen die Verordnung verstößt, wird gemäß § 8 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. Oktober 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder einer dieser Strafen bestraft. § 5. Die Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Ausgabe von Kartoffelbescheinigungen für Lieferungen aus dem Kreis Quersart und für Selbstabholer vom Güterbahnhof.

Die Bezugsheine für Winterkartoffeln werden für diejenigen Haushaltungen, welche ihre Kartoffelheine auf den Namen eines Pflanzens (Bauernheine) aus dem Kreis Quersart ausgefertigt oder welche sich für Selbstabholung vom Güterbahnhof entschieden haben, in den städtischen Markenausgabestellen ausgegeben.

Mit der Ausgabe wird am Montag, den 8. d. M. in den nachperschiedenen Stellen begonnen. Es können zunächst nur diejenigen Haushaltungen ihre Scheine in Empfang nehmen, welche ihre Kartoffelheine rechtzeitig in folgenden Markenausgabestellen abgegeben haben.

Talamtschule 3, Godebornstraße 4a, Ratswerder 3 (Paradies), Glauchaer Straße 19, Bernhauer Straße 16, Werburger Straße 103, Liebenauer Straße 10 (Schützberg), Randwehstraße 14, Werburger Straße 4 (Schützberg), Marktstraße 16, Kurze Gasse 1, am Güterbahnhof 3, Steinstraße 35, Weidenstraße 4, Bernhauerstraße 3, Bernburger Straße 24 (Reißbierla), Ludwig-Wucherer-Straße 33, Reilstraße 132, Reilstraße 25, Burgstraße 72 (Mehrl).

Bei etwa inzwischen erfolgten Wohnungswechseln sind die Bezugsheine in der für die bisherige Wohnung zuständigen Markenausgabestelle abzuholen.

Der Lebensmittelschein ist bei der Abholung vorzulegen. Wegen Aushändigung der Bezugsheine an die Haushaltungen der anderen Markenausgabestellen ergeht in den nächsten Tagen besondere Bekanntmachung.

Die Bezugsheine der Selbstabholer sind mit laufenden roten Nummern versehen. Wenn die einzelnen Haushaltungen zur Abholung der Kartoffeln zugelassen werden, wird demnach die Bezugsheine. Weitere Auskünfte über Aushändigung der Bezugsheine werden im Stadternährungsamt Marktplatz 22, 1. Treppe Saal links, Kartoffelkartothek erteilt.

Bekanntmachung.

Im Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 26. September 1917 wird durch hinzugefügt, daß die zur Entnahme eines Kartons Zwiebeln oder ¼ Pfund Reis benötigten Abschnitte O 1er a r u n e n Warenbescheinigung am 8. d. M. ihre Gültigkeit verlieren.

Die Verkäufer sind verpflichtet, die Abschnitte O 1er a r u n e n Warenbescheinigung zu handhaben gebildet bis zum 10. d. M., unter Angabe ihres Namens, im Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, 1. Obergeschoss (Saal links) abzugeben.

Salle, den 6. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Warenbescheinigung (Seite XI) findet vom Montag, den 9. Oktober 1917, ab in den städtischen Markenausgabestellen, und zwar zugleich mit der Ausgabe der Brotmarken statt.

Salle, den 6. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen.

Durch Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos 4. Armeevors von 2. Oktober cr. ist die Frist zur freiwilligen Ablieferung der beschlagnahmten Einrichtungsgegenstände aus dem Lager und Auslieferungstermin bis zum 21. Oktober d. J. verlängert.

Was zu diesem Zeitpunkt werden die erhöhten Preise und ein Zuschlag von 1 Mark pro An. gesucht.

Die Ablieferung kann in unserer Sammelhalle Turnhalle am Stephan, Weidplatz, in der Zeit von 9—3 Uhr am Sonnabend 6.—12 Uhr erfolgen.

Personen, denen die freiwillige Ablieferung der Gegenstände bis zu dem oben genannten Zeitpunkt wegen Mangel an geeigneten Sachverständigen nicht möglich ist, können sich den Zuschlagspreis bis 15. Dezember cr. liefern, wenn bis zum 20. d. M. ein schriftlich beglaubigter Antrag auf Überweisung von Arbeitsträften bei uns gestellt wird.

Preisverordnungen über das Tabakkaufen.

(Amtsbl. S. 234)

Auf Grund des § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G. S. S. 195) sowie der §§ 81, 12 und 15 des Gesetzes über die Preisverordnungen vom 11. März 1900 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Sachsen im gesundheitspolizeilichen Interesse folgendes angeordnet:

- § 1. Personen unter 16 Jahren ist es verboten: 1. Tabak, Tabakpfeifen, Zigarren, Zigarettenschnurpapier zu kaufen oder sich sonst aneignen zu verschaffen, 2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2. Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 beschriebenen Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben.

Neben unter dieser Gemalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seinen Namen nicht auf sich und zu seiner Hausgemeinschaft, ist verpflichtet, sie von einer Lebertretung des § 1 abzuhalten.

Zu widerhandlungen gegen diese Preisverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. in Unvermögensfälle mit entwerfender Haft bestraft.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft. Mit diesen Bestimmungen werden alle anderen, den gleichen Gegenstand betreffenden politischen Vorschriften aufgehoben.

Magdeburg, den 21. September 1917.

Der Oberpräsident.

H. Reiss.

**Verantwortung.**  
**Ruhe.**

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß jede Erkrankung und jeder Todesfall an übertragbarer Ruhr (Dysenterie) der für den Aufenthaltsort der Erkrankten oder den Sterbort zuständigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Kenntnis gemeldet sein muß.

Wichtig ist die Abwägung über den Aufenthaltsort, ob ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Krankenhäusern, Gefängnissen, Anstalten und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Einhaltung der Anzeige verpflichtet.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörde hat an den Angehörigen der Erkrankten für schriftliche Anzeigen namentlich zu veranlassen.

Die Strafvorschrift tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Salle, den 2. Oktober 1917.

Die Polizeibehörde.

**Lokaler Teil.**

**Verregelung des Fleischverbrauchs für Selbstverfolger.**

Durch eine Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. Oktober wird bestimmt, daß Selbstverfolger von ihren Hausfleischungen Speck oder Fett gegen angemessene Vergütung abzugeben haben, wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt mehr als 60 bis 76 Kilogramm 1 Kilogramm, beim Gewichte von 70 bis 80 Kilogramm 2 Kilogramm, über 80 Kilogramm für weiter angefangene je 10 Kilogramm weitere je 1 Pfund. Ist das Schwein früher zur Schlachtung gekommen, so sind 3 Proz. des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die Hausgepäckträger können die Abgabepflicht nach erfüllen. Bei Hausfleischungen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und von Selbstverfolgern, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungsbereich Fertigkeiten gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören, besteht keine Abgabepflicht.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch wird den Selbstverfolgern außer von Fleisch von Rälbern bis zu 8 Wochen und von Schweinen eine Wochenmenge zugrunde gelegt, die um zwei Drittel höher ist als die sonst auf Fleischkarten zu beziehende Menge. Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Rälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen: bei Rälbern bis zu drei Wochen 500 Gramm, bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von 50 bis 60 Kilogramm 600 Gramm, von weniger als 50 Kilogramm 700 Gramm. Die gemäß der Abgabepflichtung abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarte einzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischartenberechnung nicht in Anschlag. Wildpret und Fühner werden attergednet.

Ferner wird bestimmt, daß die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm, auch wenn es sich nicht um Schlachtvieh handelt, nur an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen darf.

**Bei Tageslicht brennende Gaslaternen.**

Es ist mehrfach beobachtet worden, daß einzelne Laternen der öffentlichen Beleuchtung noch bei Tageslicht gebrannt haben. Seitens der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke wird uns dazu mitgeteilt, daß es sich in solchen Fällen um einzelne Arbeiter handelt, die bei dem außerordentlich herabgedrückten, Verical nicht immer mit der notwendigen Schnelligkeit aufgefunden werden können.

Besonders ist bei Wiederinbetriebnahme der öffentlichen Beleuchtung die allgemeine Einführung der zentralen Zündung vom Gesmet mittels legen. Druckwellenfernübertrag erfolgt. Umstände, deren nähere Darlegung hier zu weit führen würde, lassen die Druckwellen, welche die Zündung familiärer Apparate zu gleicher Zeit verurlichen soll, nicht immer bei allen Laternen voll zur Wirkung kommen. Solche Laternen zünden dann nicht abends, sondern erst bei der nächsten Druckwellen morgens, und es wird neuerdings, je dem von Hand wieder richtig eingeschaltet, was naturgemäß Zeit erfordert, weil die ganze Strecke ausgefahren werden muß.

Die Ersparnisse an Material und Arbeitskräften infolge der Einführung zentraler Zündung sind so erheblich, daß, dem gegenüber der an sich geringfügige Gasverlust bei einzelnen Vorlagern keine Rolle spielt.

**Haben auch die Frauen alles getan,**

was sie zur Beendigung des Krieges zu tun imstande waren? Gerade die Frauen sollten das doch! Sie können nicht leben und Gesundheit opfern — für ihr Wohlgehen, für ihre Ruhe und ihren Frieden wird an den Fronten gekämpft, sie können jetzt beweisen, daß sie alle diese Opfer anerkennen und daß sie bereit sind, in dieser großen Zeit nicht faul anzuhängen, sondern zu beweisen, daß sie wissen, was es heißt, für die Erhaltung des Vaterlandes einzutreten. Die Kämpfer da draußen haben jetzt Salzen auf alle Begeisterung des Lebens verzichtet, der Feldgrau hat sie ihr Holz.

Deutsche Frauen, heißt den Krieg nicht Beendigung, indem ihr zur Kriegsanleihe mit vollen Händen gebt!

Ihr könnt es! Ihr könnt es alle, jeder nach seinen Verhältnissen. Ihr Wohlhaben, ist die kleine Mühe des Zeitraums nicht, ihr habt das Geld in anderen Werken liegen, geht darum jetzt dem Vaterland, was des Vaterlandes ist, und das ist alles. Die Männer geben das Leben, die Frauen die Gesundheit im Kampf, müßten ihr Geld geben! Und ihr Frauen, die ihr jetzt in Ueberfluß lebt, ihr könnt geben, ein paar hundert Mark, die ihr euch in den nächsten Monaten noch abspart!

Ihr Frauen, die ihr von eurer Hände Arbeit lebt, wenn ihr 5 Mark oder gar 10 Mark auf einen Anteilchein zeichnet,

# Zeichnungen

auf die

# siebente Kriegsanleihe

nehmen wir

bis Donnerstag, den 18. Okt.

mittags 1 Uhr

kostenfrei entgegen.

**Vereinigung Hallester Bankfirmen:**

**B. J. Baer**

**Bank für Handel und Industrie**

Filiale Halle a. S.

**C. H. Fischer, Frenkel & Poetsch**

**Friedmann & Co.**

**Gewerbebank e. G. m. b. H.**

**Ernst Haassengier & Co.**

**Hallescher Bankverein von Kulisch,**

**Kaempff & Co.**

**Hausbesitzer-Bank e. G. m. b. H.**

**Landschaftliche Bank**

**der Provinz Sachsen**

**H. F. Lehmann**

**Mitteldeutsche Privatbank, Filiale**

**Halle a. S.**

**Peckolt & Raake, Robert Rosenberg**

**Paul Schauseil & Co., L. Schönlicht**

**Schweinsberg & Schröder**

**Spar- und Vorschuss-Bank**

**Reinhold Steckner.**

den ihr auf der Sparkasse erhalten könnt, dann wiegt das mehr als manche sonst gespartene 1000 Mark. Ihr bedeutet die Menge des Volles; gebe jede wenigstens 5 oder 10 Mark und der Feind kann weiter bezwungen werden; ihr könnt in Frieden bereinigt eure Arbeit tun. Erläutert das deutsche Volk, bekommt Deutschland Waffen, dann ruhen auch alle Fabriken; denn dann sind wir ein armes, zu Boden geworrenes Volk. Strafen, erkennt das, heißt ausruhen mit allen Mitteln, nicht nur im täglichen Leben mit seinen erschweren Ernährungsverhältnissen, nein, auch in bezug auf Geld; denn zum Kriegführen gehört Geld, Geld und immer wieder Geld!  
**Jede Frau gebe zur Kriegsanleihe!**

**Eine Lauffer-Gedächtnis-Ausstellung**

wird im Städtischen Museum in der Moritzburg zu Halle am 21. Oktober 1917 eröffnet. Unterirdisch, Provinzialmuseum, Französische Stiftungen, dann das Städtische Museum zu Esleben und private Sammler werden sich an der Ausstellung beteiligen. Es gibt eine recht ansehnliche Zahl von Bildern, Münzen, Büchern und Andenken an Luther und seine fröhlichen und weissen Zeitgenossen, sowie Erinnerungstafeln an die Einführung der Reformation und in besonders an die früheren Gedächtnisfesten der Reformation in Halle gezeigt werden können.

Ein private Sammler ergeht die Bitte, der Ausstellung Originale und Kopien von Bildern, die sich auf Luther, seine Zeit, seine Zeitgenossen, seine Gattin, seine Denkmäler, seine Schriften usw. beziehen, zur Verfügung zu stellen.

**Vaterlandspartei im Saalkreise.**

Man schreibt uns: „Zu einer begeisterten Kundgebung schickte sich die gestern nachmittag in „Stadt Hamburg“ hier abgehaltene Versammlung von Vaterlandspartei und der verschiedenen Stände unseres Saalkreises zur Gründung eines Zweigvereins der jüngst in Keitzberg gegründeten, von aller Parteipolitik unabhängigen Vaterlandspartei. Mit einstimmiger Entschiedenheit verabschiedete man sich gegen einen unzeitigen, schwächlichen Parteistückchen, der das Unglück des Vaterlandes und die Veredelung unseres ganzen Volkes in allen seinen Ständen bedeuten würde. Das Deutschland nur einen glücklichen und ehrenvollen Frieden entgegen kann, der all die früheren Opfer wert ist und dessen wir uns nicht als unglücklich und unglücklich nicht schämen können, diesem unheimlichen Siegesstille wird auch die in ihrer vaterländischen Gesinnung oft bewährte Bevölkerung unseres Saalkreises einen kräftigen Ausdruck zu verleihen wissen, damit Hindenburgs Geburtsstaudium sich erfüllt, daß der deutschen Erde Licht und Luft geschaffen wird zu freier Entfaltung! — Die Geschäftsführung des neuen Zweigvereins wurde einem engeren Ausschuss übertragen, in den die Herren Kreisbauinspektor Basse, Otonomiarat Wiese, Pfarrer Faltalar, Amts- und Gemeindevorsteher Höhn und Fabrikdirektor Holz gewählt wurden. Außerdem bildeten sich einzelne Ortsgruppen. An Mitgliederbeiträgen gelangten die Anwesenden auf der Stelle 3500 Mark, im übrigen ist 1 Mark als einmaliger Beitrag in Aussicht genommen, wobei auch auf die deutschen Frauen aufmerksam wird, die sich auch auf diesen heiligen Vaterlandsdienst einen besonderen Anspruch erworben haben.“

**Annahmehändler Leipzig-Saale-Flößerei (68 Am.).**

Vom dritten Male in diesem Jahre veranstaltete der Saal-Ruderverein „Flößerei“ am 29. und 30. September eine Ruderfahrt in Karubooten von Leipzig nach Halle-Flößerei auf der Elbe, Luppe und Saale. Diesmal waren es 14 Teilnehmer mit 5 Ruderbooten und 4 Ginfuhrern, und am ersten Male beteiligten sich auch 3 Jugendmitglieder des Vereins an dieser 66 Km langen Ruderfahrt. Die Fahrt der Ruderboote erfolgte am Sonntag nachmittag um 1/2 Uhr vom Bootshaus des Leipziger Rudervereins n. 1876. An demselben Tag wurde nach Dörfing an der Luppe erreicht, dort übernachtet und die Fahrt am nächsten Morgen fortgesetzt. Am mittags 2 Uhr trafen die Boote in Saale an der Saale an, hier wurde Kaffeepause gehalten und um 1/2 Uhr die Heimfahrt auf der Saale mit noch 2 entgegengesetzten Ginfuhrern-Ruderbooten des Vereins angetreten, denen sich in Blawana ein weiterer Ginfuhrer-Mitglied angeschlossen, und um 1/2 Uhr abends landeten am Spornplatz des Saalkreises Rudervereins „Flößerei“ glücklich heimliche 9 Karubooten mit 3 Ginfuhrern. Der Saalkreis-Ruderverein „Flößerei“ verfolgt mit seiner Jugendabteilung neben der körperlichen harmonischen Ausbildung die allgemeine Ziele der Jugendpflege, was vor allem auch die Werbung und Erhaltung der Liebe zur Heimat, die Kenntnis der nördlichen und südlichen Umgebung von Halle gebiert. Die Naturwissenschaften der Luppe sind noch nicht bekannt genug, obgleich sie die hervorragenden Landschaftsbildern im Saalegebiet zählen. Vom Weidaren der Luppe eignet sich nur das Raub und am vornehmlichsten sind die Monate Mai und September.

**Verantwortung**

des Bundes zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkshat. Der Aker an der Artillerie-Strasse ist einseitig mit Nummer versehen. Diejenigen Anwohner, die auf diesem Aker Land gepachtet haben, werden ersucht, sich unverzüglich nach dem Aker zu begeben und auf der Parzelle, auf der die in der roten Anwohnerkarte entsprechende Nummer steht, an dem Aker mit Namen versehenen Gebäude zu aufhängen. Die vier Eden sind durch Eigentumsbesitzer gekennzeichnet. Es wird sich am Montag, den 8. Oktober, nachmittags 3 Uhr jemand von der Geschäftsstelle auf dem Aker an der Artillerie-Strasse einfinden, um in zweifelhafte Fällen Auskunft zu geben.

Der Aker am Lanauer Weg mit 5 Diensta, den 9. Oktober, fertig eingeteilt sein. An diesem Tage, den 9. Okt., nachmittags 3 Uhr wird Auskunft auf diesem Aker erteilt. Die roten Akerkarte ist unbedingt mit nach dem Aker zu bringen. Auch diejenigen Anwohner, die auf dem Aker am Lanauer Weg im Jahre 1917 von Frau Dehoff Land erhalten haben, werden ersucht, sich einzufinden, damit sie die ihnen unterkommenen Nummernstellen auf den Parzellen anbringen können. Es ist dringend zu raten, sobald als möglich mit dem Umgraben zu beginnen. E. Adersbaiten.

**Eilernes Kreuz.**

Das Eiserne Kreuz erhielt Kanonier Friedrich Diebau im 1. Weltkrieg.

Das Verdienstkreuz für Kriegsdienst erhielt der Reserve-Mechaniker August Mansold für seine Tätigkeit in vorkriegsständiger Beschäftigung.

**Kirchliche Nachrichten.**

Gutzmann-Gemeinde. Sonntag abend 6 1/2 Uhr. Montag vorm. 8 1/2 Uhr Gottesdienst und Predigt. Dienstag abend 6 1/2 Uhr. Dienstag vorm. 8 1/2 Uhr Gottesdienst.



